Verband/Stelle:
DIE
FAMILIENUNTERNEHMER
Charlottenstr. 24
10117 Berlin

Stellungnahme des Verbandes DIE FAMILIENUNTERNEHMER **vom 25. Juli 2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabebeschleunigungsgesetz)**

Vorbemerkungen:

DIE FAMILIENUNTERNEHMER begrüßen die Zielsetzung, das Vergabeverfahren einfacher, schneller und flexibler zu machen. Auch der Fokus auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit ist richtig. In der Tat ist es gut, weder Zugangshöhen zu Vergabeverfahren zu erhöhen noch den Aufwand für Unternehmen weiter zu steigern.

DIE FAMILIENUNTERNEHMER sind erleichtert, dass es entgegen einiger Pläne in den letzten Jahren nicht zu einem Ende der Vergabe nach dem Leitkriterium kommen wird, dass der Anbieter mit dem besten „Preis-Leistungsverhältnis“ im Zweifel den Zuschlag bekommt, nicht der politisch oder moralisch die meisten Kriterien erfüllende Anbieter.

Alles andere wäre nicht nur hoch-bürokratisch, intransparent und Günstlings- und Cliquenwirtschaft befördernd gewesen, es hätte auch dem Staat viel Geld gekostet und damit, weil der Staat zunehmend überwiegend kreditbasiert wirtschaftet, künftige Generationen weiter belastet. Es hatte eine Reform unter den Fahnen von mehr Nachhaltigkeit gedroht, die jede finanzielle Nachhaltigkeit geschwächt hätte.

Es genügt hier an einem halben Dutzend Punkte die generelle Geeignetheit der neu vorgelegten Vergaberechtsreform festzumachen.

Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
§ 113 Abs. 1 Ziff. 9	Es ist nicht zu beanstanden, dass mit der neuen Ziffer 9 die Möglichkeit geschaffen wird, innerhalb einzelner Verfahren die Möglichkeit (!) zu eröffnen, „verpflichtende Anforderungen an die Beschaffung klimafreundlicher Leistungen“ aufzustellen. Darin liegt eine bessere Lösung als in der der Vorgängerregierung, die Klimafreundlichkeit als generelle Voraussetzung oder ein generelles Kriterium in jedem Vergabeverfahren vorgeben wollte, neben diversen anderen sozial-ökologischen Punkten.
§ 122 Abs. 1 und 2	Überzeugenderweise bleibt es dabei, dass fachkundige und leistungsfähige Unternehmen Berücksichtigung finden sollen, nicht aber solche, die andere politische, moralische oder sonstige fachfremde Kriterien erfüllen oder solches nur vortragen. Überhaupt ist das Abstellen auf die Leistungsfähigkeit der Unternehmen, die sich um einen Auftrag bemühen, zielführend.
§ 122 Abs. 3	Richtig ist es, bei der grundlegenden Eignung von Unternehmen, zunächst Eigenerklärungen zu fordern und diese ggf. mit dem Verlangen nach weiteren Unterlagen zu verknüpfen statt gleich und generell Präqualifizierungen als Vorbedingung zu setzen. Letzteres erhöht die Zugangsschwelle, weil gerade kleinere Unternehmen von solchem Aufwand zurückschrecken.
§ 128	Vertretbar und zumutbar ist es, wenn künftig die Beachtung von gesetzgeberischen (Entgeltgleicheit) oder auch im Kern untergesetzlichen Vorgaben (Mindestlohn) verlangt werden. Diese punktuellen Einengungen sind sachlich begründbar und lassen die zentrale Norm des GWB unberührt, die Regelung in § 127 GWB, wonach das Angebot mit dem konkret besten Preis-Leistungs-Verhältnis den Zuschlag bekommen sollte. Richtig wurden zur Bewahrung dieser wichtigen Weichenstellung einige unter der Vorgängerregierung entworfene neue Normen komplett wieder verworfen, nach denen eine endlos lange Aufzählung sozial-ökologischer Aspekte mitzuberücksichtigen gewesen wären (= Lenkung durch „grüne Nachfragepolitik“), wie zunächst in einem neuen § 120a GWB vorgesehenen
§ 55 Abs. 3 BHO	Im Dienst einer Entlastung kleinerer Betriebe macht der hier gewählte neue Schwellenwert i. H. v. 50.000 Euro Sinn, bis zu dessen Erreichung von der Beachtung der Vergabe-Regularien weitgehend abgesehen werden darf.
Tariftreue als weitere Voraussetzung auch im Vergaberecht?	Richtig ist es, die Mitgliedschaft in einem Tarifverband NICHT zur Voraussetzung für eine Beteiligung an einem Vergabe-Verfahren zu machen bzw. ggf. zu einem Kriterium zur Feststellung einer „Eignung“. Allerdings könnte die hier vom BMWE besonnen und in der Sache (Grundgesetz) richtig belassene Leerstelle durch das fast zeitgleich vom BMAS vorgestellte sog „Tariftreuegesetz“ befüllt werden, indem dort gerade Betriebe ohne Tarifbindung von Verfahren ausgeschlossen werden.

	In diesem Falle stellt sich die Frage, welches einfache Gesetz hier Vorrang genießt, das des BMAS oder das des BMWE. DIE FAMILIENUNTERNEHMER verweisen darauf, dass das Wettbewerbsrecht (GWB) inklusive dem Vergaberecht seit über 65 Jahren durchgehend dem gesetzgeberischen Zuständigkeitsbereich des BMWI/BMWE zufällt, das BMAS mithin hier eigentlich kaum mitzureden haben sollte, ohne dass zuvor die Geschäftsverteilung zwischen den Häusern – und zwar grundlegend – geändert worden sein müsste. Das BMAS agiert in seiner flinken Botmäßigkeit gegenüber einem Teil der Tarifpartien gegenüber anderen Häusern inzwischen übergriffig, was angesichts der diesem Haus ohnehin zufallenden Überfülle an Gesetzgebungszuständigkeiten erstaunen darf.